

II-10322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/139-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 25. Juni 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4668 /AB
1993 -06- 28
zu 4730/J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 30. April 1993, Nr. 4730/J, betreffend Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Grunderwerbsteuer ist in jedem Fall - sowohl bei unbebauten als auch bei bebauten Liegenschaften - vom Wert der Gegenleistung zu entrichten.

Der Grundstücksbegriff des Grunderwerbsteuergesetzes entspricht jenem des bürgerlichen Rechtes. Das Grunderwerbsteuergesetz hat somit auch den sachenrechtlichen Begriff des Zugehör der §§ 294 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) übernommen.

Unter Zugehör versteht man im Sinne des ABGB dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Hierzu gehören insbesondere Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann sowie auch die Gebäude, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen.

In Anbetracht der dargelegten Gegebenheiten sehe ich keinen Anlaß zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987.

Beilage



ANFRAGE

Nr. 4730A

1993-04-30

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner, Böhmcker
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Änderung des Grunderwerbssteuergesetzes

Laut Grunderwerbssteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, wird der Erwerb von Grundstücken samt Zubehör der Grunderwerbssteuer unterworfen.

Dies führt zu der Ungleichbehandlung, daß der Erwerber einer neu errichteten Reihenhaus-Wohnanlage auch den Wert des Reihenhauses als "Zubehör" der Grunderwerbssteuer unterwerfen muß, während der Erwerber eines leerstehenden Grundstückes lediglich für den Grundstückswert die Grunderwerbssteuer zu entrichten hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß der Erwerber eines unbebauten Grundstückes die Grunderwerbssteuer nur für dieses Grundstück, der Erwerber eines Reihenhauses hingegen sowohl für das Grundstück als auch für das Reihenhaus Grunderwerbssteuer zahlen muß?
- 2) Wenn ja, halten sie diese Regelung für gerecht?
- 3) Welche "Bestandteile" eines Grundstückes fallen unter "Zubehör" und werden daher von der Grunderwerbssteuer erfaßt?
- 4) Besteht der Plan das Grunderwerbssteuergesetz 1987, eventuell im Zuge der 2. Etappe der Steuerreform, so zu ändern, daß der Erwerber von einer neu errichteten Wohnanlage sich nur mehr einer am reinen Grundstückswert orientierten Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Grunderwerbssteuer unterwerfen muß?
 - a) Wenn ja, welchen Umfang und welches Ausmaß wird die Gesetzesänderung haben?
 - b) Wenn nein, haben Sie vor das Grunderwerbssteuergesetz exakt in der aktuell gültigen Fassung zu belassen?

Wien, am 30. April 1993